

- b) Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
"a) das Semesterticket in Höhe von € 59,70,"
- c) Hinter Absatz 1 Satz 2 Buchst. d) wird ergänzt:
"e) das Internationale Autonome FrauenLesben Referat in Höhe von € 0,61
f) das Autonome Schwulenreferat in Höhe von € 0,61
g) den Ausländerinnensprecherinnen- und Ausländer-sprecherrat in Höhe von € 0,61."
- d) Es wird folgender Absatz 5 ergänzt:
"(5) Die unter Buchst. e), f) und g) genannten Beiträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden. Diese Rücklage wird im Folgejahr aufgelöst, und die Mittel stehen den entsprechenden Referaten zusätzlich zur Verfügung."
- 2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
"§ 3 Abs. 1 gilt ab dem Wintersemester 2002/2003."

Artikel II

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 17. Februar und 18. April 2002 und der Genehmigungen des Rektorats vom 19. März und 23. April 2002.

Bielefeld, den 2. Mai 2002

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Hannes Oenning

Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2002

Aufgrund des § 79 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. 2. 812), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Beitragsordnung vom 1. Juni 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 30, Nr. 10, S. 93), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen -, Jg. 30, Nr. 15, S. 146) beschlossen:

Artikel I

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) "Der Beitrag wird auf € 7,14 je Studierendem im Semester festgesetzt."